

**Prüfungsordnung
für den Master Studiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 26.01.2005

Neufassung der Amtlichen Mitteilung im Verkündungsblatt Nr. 23 Teil 1 und Nr. 46

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Master-Grad und Ziel des Studiums
- § 2 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

- § 7 Ziel und Form der Leistungskontrollen
- § 8 Leistungskontrollen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Berichte, Testate, Teilnahmebescheinigungen
- § 12 Zulassung zu Leistungskontrollen
- § 13 Durchführung von Leistungskontrollen
- § 14 Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnoten und ECTS-Punkte
- § 15 Freiversuch
- § 16 Prüfungstermin, Prüfungswiederholung und Exmatrikulation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Master-Prüfung

- § 18 Die Master-Prüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen

IV. Master-Arbeit

- § 20 Master-Arbeit, Abschlussarbeit, Betreuer der Abschlussarbeit
- § 21 Zulassung und Beginn der Abschlussarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Master-Prüfung
- § 26 Zeugnis, Master-Urkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Master-Grad und Ziel des Studiums

- (1) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science in Electrical Engineering and Information Technology " verliehen.
- (2) Der Master-Studiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang mit dem Ziel, die Kenntnisse der Studierenden zu vergrößern, so dass sie die Qualifikation für eine Laufbahn im höheren Dienst öffentlicher Arbeitgeber oder die Qualifikation zur Promotion an einer Universität oder Technischen Hochschule (bzw. einer vergleichbaren Hochschule) oder die Erweiterung ihrer Fach- und Führungskompetenz erlangen. Die Studieninhalte sind so ausgesucht, daß sowohl die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten als auch das Wissen zur Theorie der Natur- und Ingenieurwissenschaften gezielt weiter entwickelt werden.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Elektrotechnik eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG im Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik regelt.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang erfüllt wer:

1. einen erfolgreichen Abschluss des Studiums der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Automatisierungstechnik, Mikroelektronik, Informationstechnik oder eines fachlich vergleichbaren Studienganges an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelor-Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS Credit-Points oder einem Diplom-Studiengang oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer ausländischen Hochschule erworben und
2. in einer Eignungsfeststellung gemäß § 65 Absatz 2 HG eine besondere studiengangsbezogene Eignung nachgewiesen hat. Die Eignungsfeststellung erfolgt anhand einer schriftlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für den Fall, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der schriftlichen Prüfung die studiengangsbezogene Eignung nicht nachweisen konnte, kann sie oder er in einer anschließenden mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer nachweisen, dass sie oder er über die notwendige studiengangsbezogene Eignung verfügt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Studienjahre.
- (2) Der Gesamtumfang des Studium beträgt in den ersten drei Semestern 60 SWS, in denen Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Projekte absolviert werden. Die Master-Arbeit wird im vierten Semester angefertigt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Es kann ein gemeinsamer Ausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereichs gebildet werden.
Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen / Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden/ seines Vorsitzenden sind der Betroffenen/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss hauptamtlich Lehrende/Lehrender im Fachbereich Elektrotechnik sein. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die/der Studierende kann für mündliche Prüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner Prüfer als Betreuer der Master-Arbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

§ 7

Ziel und Form der Leistungskontrollen

- (1) Während der Studienzeit sind Leistungskontrollen abzulegen. In den Leistungskontrollen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des gelehrten Stoffes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbständig anwenden kann.
- (2) Gegenstand der Leistungskontrollen sind die im Studienverlaufsplan (Anlage 2) aufgeführten Stoffgebiete. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Leistungskontrolle nach Absatz 1 dies erfordert.

§8

Leistungskontrollen

- (1) Leistungskontrollen sind schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten), mündliche Prüfungen, Berichte, die durch Testat bescheinigte erfolgreiche, aktive Teilnahme an den im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Praktika und die durch Testat bescheinigte erfolgreiche, aktive Leistung für ein Modul, z.B. Seminarvortrag oder Hausarbeiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer (s. § 13 Abs. 4). Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel minimal eine Zeitstunde und maximal zwei Zeitstunden. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auch drei Zeitstunden betragen.
- (3) In der Regel soll die/der Lehrende des Moduls auch die Prüferin/der Prüfer der Klausurarbeit sein. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Lehrende tätig waren, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann, wenn eine zweite Fachprüferin/ein zweiter Fachprüfer nicht zur Verfügung steht, bei unzumutbarer Belastung der Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin oder bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit Ausnahmen vorsehen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist durch Aushang spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit mitzuteilen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Stoffgebiet eines Moduls die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen in dem jeweiligen Stoffgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Punktzahl oder der Note hat der Prüfer oder haben die Prüfer den Beisitzer zu hören. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll minimal 20 Minuten und maximal 40 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Berichte, Testate, Teilnahmebescheinigungen

- (1) Im Projektstudium soll die/der Studierende möglichst selbständig eine Aufgabe lösen. Zum Nachweis, dass er dazu in der Lage war, ist ein Bericht abzugeben. Die Benotung des Berichts ist der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

- (2) Sieht der Studienverlaufsplan für ein Fach ein Praktikum vor, so muss die/der Studierende am Anfang seine Vorbereitung auf den Versuch nachweisen, während des Versuchs die gestellten Aufgaben lösen und zum Abschluss einen Versuchsbericht vorlegen. Waren Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung mangelhaft, muss der Versuch abgebrochen und wiederholt werden. War der Versuchsbericht mangelhaft, wird er nicht anerkannt. Der Versuchsbericht muss zur Anerkennung überarbeitet werden. Liegen alle Versuchsberichte vor, erhält der Studierende spätestens vier Wochen nach dem Ende des Praktikums ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme.

§ 12

Zulassung zu Leistungskontrollen

- (1) Zu einer Leistungskontrolle kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender an der Fachhochschule Düsseldorf für den betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die für das zu prüfende Fach vorgesehenen Testate und/oder Teilnahmenachweise vorlegen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Leistungskontrollen zugleich gestellt werden. Im Antrag ist die Anzahl der bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Leistungskontrollen zu erklären und ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern zugestimmt wird.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Ist in einem Fach die Durchfallquote bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen oberhalb von 40%, kann der Fachbereichsrat für zukünftig zu Prüfende eine veranstaltungsbegleitende Kontrolle beschließen.

§ 13

Durchführung von Leistungskontrollen

- (1) Die Termine für die Durchführung der Leistungskontrollen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Prüflingen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden seine Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (4) Über die Hilfsmittel, die bei den Leistungskontrollen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Sie sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu

sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 14

Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnoten und ECTS-Punkte

- (1) Leistungskontrollen können entweder mit "bestanden - nichtbestanden" oder mit einer Fachnote bewertet werden.
- (2) Bei der Bewertung "bestanden – nicht bestanden" gibt es die, für den Modul im Studienverlaufsplan vorgesehenen ECTS-Punkte nur dann, wenn die Bewertung "bestanden" ist. Andernfalls gibt es keine Punkte. Die für den Modul zu vergebenden ECTS-Punkte sind im Anlage 2 aufgelistet.
- (3) Wird eine Leistungskontrolle mit einer Fachnote bewertet, erfolgt dies nach folgender Skala:

Notenbereich	ECTS-Grad	ECTS-Bezeichnung	Bewertung
1,0 - 1,5	A	Excellent	hervorragend
1,6 - 2,0	B	Very Good	sehr gut
2,1 - 3,0	C	Good	gut
3,1 - 3,5	D	Satisfactory	befriedigend
3,6 - 4,0	E	Sufficient	ausreichend
4,1 - 5,0	FX / F	Fail	nicht bestanden

Bei der Bildung von Mittelwerten im Notenbereich werden die Noten auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

- (4) Die Notenvergabe soll für den Prüfling in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.
- (5) Wird eine Leistungskontrolle mit „ausreichend“ oder besser bewertet, werden die für den Modul vorgesehenen ECTS-Punkte vergeben. Die für ein Modul zu erlangenden ECTS-Punkte sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (6) Die Prüfungsaufgaben einer Leistungskontrolle werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Fachprüfung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachs bestimmen, dass ein Prüfer nur den Teil der Fachprüfung beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

§ 15

Notenverbesserung, Kompensationsmöglichkeit

- (1) Wer eine benotete Leistungskontrolle im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so geht diese Note als Fachnote in das Zeugnis ein.

- (3) Der Studierende kann sich in mehr als den vorgesehenen fünf technischen und zwei nichttechnischen Wahlmodulen einer Leistungskontrolle unterziehen.
- (4) Aus den mit mindestens ausreichend bewerteten Wahlmodulen wählt der Studierende diejenigen fünf technischen und zwei nichttechnischen Wahlmodule aus, für die ECTS-Punkte gemäß § 14 (2) und (5) angerechnet werden sollen.
- (5) Weitere Wahlmodule, die mit mindestens ausreichend bewertet wurden und nicht mehr mit ECTS-Punkten angerechnet werden, können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 16

Prüfungstermin, Prüfungswiederholung und Exmatrikulation

- (1) Leistungskontrollen finden studienbegleitend zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium (Anlage 2) abgeschlossen wird.
- (2) Leistungskontrollen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium können ebenfalls einmal wiederholt werden.
- (4) Vor der Festsetzung der Note „nicht bestanden“ nach der Wiederholungsprüfung kann der Studierende sich in maximal zwei Modulen einer Prüfungsergänzung unterziehen. Die Prüfungsergänzung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Wiederholungsprüfung auf Antrag des Studierenden statt. Aufgrund der Prüfungsergänzung können nur die Noten „ausreichend“ (Note 4,0) und „nicht bestanden“ als Ergebnis der Leistungskontrolle festgesetzt werden.
- (6) Ist ein Modul nach der Wiederholungsprüfung endgültig mit „nicht bestanden“ benotet worden, ist mit Ausnahme der Wahlmodule (vgl. § 15 Absatz 3) die gesamte Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistungskontrolle wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Darüber hinaus ist bei Krankheit des Prüflings ein ärztliches Attest vorzulegen, das die konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen mit der Folge der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Prüfling die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft

wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

III. Master-Prüfung

§ 18

Die Master-Prüfung

Nach jedem Semester sind Leistungskontrollen vorgesehen. Zu jeder Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum, Übung, Seminar oder durch einen Bericht erfolgen.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Master- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FH Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erbracht wurden
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium (§ 90 HG) erbracht worden sind, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen treffen die jeweiligen Fachprüfer.
- (6) Im Falle eines Kooperationsabkommens der Fachhochschule Düsseldorf mit einer in- oder ausländischen Hochschule zum Zweck der Vergabe eines zusätzlichen Studienabschlusses kann eine individuelle Studienordnung erstellt werden, die dann Bestandteil des Kooperationsvertrages sein muss. Zulassungen zu Prüfungen, das Ergebnis der Master-Prüfung, die zu erstellenden Zeugnisse und die Festlegung der Gesamtnote richten sich in diesem Falle nicht nach dieser Prüfungsordnung, sondern nach den Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrages. Der Umfang und die Qualität der nach solchen Kooperationsabkommen insgesamt zu erbringenden Studienleistungen muss dem Umfang und der Qualität der Studienleistungen vergleichbar sein, die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringen sind. Alle Leistungen, die gemäß Kooperationsvertrag an der Fachhochschule Düsseldorf zu erbringen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

IV. Master-Arbeit

§ 20

Master-Arbeit, Abschlussarbeit, Betreuer der Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einem Kolloquium. Die Master-Arbeit muss in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine ordnungsgemäß durchgeführte Master-Arbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einer/einem hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Elektrotechnik betreut. Sie oder er ist die "erste Betreuerin" bzw. der "erste Betreuer".
Die "zweite Betreuerin" oder der "zweite Betreuer" benennt der Prüfungsausschuss. Dazu hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Die "zweite Betreuerin" oder der "zweite Betreuer" muss die Qualifikation nach § 6 Abs.1 aufweisen.
Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (auswärtige oder ausländische Hochschule oder ein Industrieunternehmen) durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dabei muss sichergestellt sein, dass die auswärtige Betreuerin/der auswärtige Betreuer eine Qualifikation nach § 6, Abs. 1 aufweist. Die auswärtige Betreuerin/der auswärtige Betreuer ist vorzugsweise der "zweite Betreuer" der Abschlussarbeit.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21

Zulassung und Beginn der Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit kann nur begonnen werden, wenn mindestens 54 ECTS-Punkte vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen sind unvollständig oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende das von dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Dauer abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern. Die/der Betreuer der Abschlussarbeit sollen zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (4) Der Richtwert für den Umfang des Textteiles der Abschlussarbeit beträgt 50 Seiten.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung (Datum des Poststempels) bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Benotet wird die Abschlussarbeit durch die erste Betreuerin/den ersten Betreuer und durch die zweite Betreuerin/den zweiten Betreuer. Benotet wird die Arbeit nach dem in § 14 geschilderten Verfahren. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und daraus die Benotung gebildet. Die Abschlussarbeit ist angenommen, wenn die Arbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde. Die Benotung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (3) Wird die Abschlussarbeit mit "nicht bestanden" benotet, muss sie wiederholt werden. Wird sie danach ebenfalls mit "nicht bestanden" benotet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 24

Kolloquium

- (1) Sind alle Leistungskontrollen und die Abschlussarbeit bestanden, erfolgt als letzte Leistung das Kolloquium. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Das Kolloquium erfolgt zwei bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungen und der Abschlussarbeit. Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 10) durchgeführt und von den Prüfern der Master-Arbeit gemeinsam abgenommen. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Wird das Kolloquium mit "nicht bestanden" benotet, muss es innerhalb von vier Wochen wiederholt werden. Wird es danach ebenfalls mit "nicht bestanden" benotet, erfolgt die Exmatrikulation.

- (5) Nach bestandem Kolloquium wird dem Prüfling die Note der Master-Arbeit mitgeteilt, die eine Gesamtnote aus Abschlussarbeit und Kolloquium darstellt. Über die Wichtung der Noten entscheiden die Prüfer.

§ 25

Ergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungskontrollen und die Master-Arbeit mit ausreichend oder besser benotet wurden.
- (2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Bescheinigung wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Noten der Leistungskontrollen, das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung.. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 19 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 14 Absatz 3 gebildet. Dabei werden die Einzelnoten mit den ECTS-Punkten des jeweiligen Faches gemäß Anlage 2 gewichtet. Liegen keine Fachnoten sondern nur Bewertungen bzw. ECTS-Grade vor, z.B. bei extern erbrachten Leistungen, werden folgende Einzelnoten zur Bildung der Gesamtnote herangezogen:

ECTS-Grad	ECTS-Bezeichnung	Bewertung	Note
A	Excellent	hervorragend	1,2
B	Very Good	sehr gut	1,8
C	Good	gut	2,5
D	Satisfactory	befriedigend	3,3
E	Sufficient	ausreichend	3,8

- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Das Zeugnis trägt das Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences, ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences versehen.
- (7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences versehen.

- (8) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Studierenden auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Einsichtnahme kann anstelle von Satz 1 an einem, von dem Prüfer bekannt zugebenden, in der Monatsfrist liegenden Termin, gewährt werden.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 29
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Diese Neufassung gilt nur für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung in den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik eingeschrieben werden. Diejenigen Studierenden, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in dem Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik eingeschrieben sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik zuletzt am 07.10.2004 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 25.01.2005.

Düsseldorf, den 21.02.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause

ANLAGE 1: STUDIENVERTRAG

Studienvertrag zur Anrechnung von Studienleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht werden

Akademisches Jahr/.....Fachbereich:.....

Name des/der Studierenden:.....

Entsendende Hochschule: Fachhochschule Düsseldorf Land: NRW, Bundesrepublik Deutschland

Vorgeschlagenes Studienprogramm für das Auslandsstudium

Empfangende Hochschule	Land
---------------------------------	------------------------

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS-Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Notenschlüssel der empfangenden Hochschule:

ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E, FX, F

oder andere im folgenden beschriebene Bewertungsskala:

Vereinbarter Umrechnungsschlüssel der empfangenden Hochschule (Zuordnung der Noten):

Unterschrift des/der Studierenden

Datum

Unterschrift

.....

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm / der Studienvertrag genehmigt wurde.

Entsendende Hochschule:

Unterschrift des Fachbereichskoordinators:
Datum

Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum

Unterschrift

Empfangende Hochschule:

Unterschrift des Fachbereichskoordinators:
Datum

Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum

Unterschrift

Abänderungen des vorgeschlagenen Studienprogramms/Studienvertrags

Gestrichene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses

Neuaufgenommene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS-Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Bestätigung der Änderung

Unterschrift des/der Studierenden

Datum

Unterschrift

.....

Anlage 2: Studienverlaufsplan und ECTS-Punkte (CP)

Module	CP	1. Sem.			2. Sem.				3. Sem.			4. Sem.
		V	Ü	S	V	Ü	S	P	V	Ü	S	
Mathematik	6	3	1									Master - Thesis
Theoretische Physik	6	3	1									
Theoretische Elektrotechnik	6	3	1									
Technische Informatik	6	3	1									
Festkörperphysik	6	3	1									
Antennen und Wellenausbreitung	5				2	1						
Numerische Feldberechnungen	3				1			1				
Projekt	4							3				
Technisches Wahlfach I	6						4					
Technisches Wahlfach II	6						4					
Nichttechnisches Wahlfach A	6				3	1						
Systemtheorie	6								3	1		
Technisches Wahlfach III	6										4	
Technisches Wahlfach IV	6										4	
Technisches Wahlfach V	6										4	
Nichttechnisches Wahlfach B	6								3	1		
Master – Thesis	30											
Summe	120	15	5		7	2	8	3	6	2	12	

Technische Wahlmodule I-V	Nichttechnische Wahlmodule A/B
Bild- und Spracherkennung	Qualitätssicherungssysteme
Photonische Netze	Technikfolgeabschätzung und Bewertung
Nonlinear Circuit Theory	Internationale Beziehungen / Verträge
Elementare Automatisierungsverfahren in der Prozeß- und Fertigungsautomatisierung.	Englisch - International Business Communication
Angewandte Internettechnologien - e-technology oder Teletechniken	
Sondergebiete der Kommunikations- und Informationstechnik	
Mikrosystemtechnik	
Simulation von Antriebssystemen	
Berechnung elektrischer Netze	
Elektrothermische Prozesse	
Sondergebiete der Elektrotechnik	

Der Katalog der Wahlfächer richtet sich nach dem aktuellen Angebot des Fachbereichs Elektrotechnik. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.